

Satzung

über die Benutzung der Stadtbibliothek Bad Brückenau

Die Stadt Bad Brückenau erlässt aufgrund von Art. 23 und Art.24 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BbayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374), folgende

Satzung:

§1 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck

Die Stadtbibliothek ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Brückenau.

Sie dient der allgemeinen, schulischen und beruflichen Information und Bildung sowie zu Freizeitwecken.

(2) Aufgabe

Die Stadtbibliothek hat die Aufgabe, Medien aller Art in ihren Räumen zur Benutzung bereitzustellen und auszuleihen.

(3) Gemeinnützigkeit

Die Stadtbibliothek dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Sie wird nicht mit der Absicht betrieben, Gewinne zu erzielen. Etwaige Gewinne werden nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet.

§ 2 Sitz, Zweigstellen

(1) Sitz

Die Stadtbibliothek hat ihren Sitz im Alten Rathaus, Alter Rathausplatz 1, 97769 Bad Brückenau.

(2) Zweigstellen

Die Stadtbibliothek besitzt eine Zweigstelle in der Schulbibliothek des Franz-Miltenberger-Gymnasiums, Römershager Straße 27, 97769 Bad Brückenau. Weitere Zweigstellen können eingerichtet werden.

§ 3 Benutzerkreis und Rechtscharakter des Benutzungsverhältnisses

(1) Benutzerkreis

Jedermann ist im Rahmen der nachfolgenden Absätze und der übrigen Bestimmungen dieser Satzung berechtigt, die Einrichtungen der Stadtbibliothek zu benutzen und ihre Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.

(2) Juristische Personen

Juristischen Personen ist die Nutzung durch schriftlichen Antrag und Unterschrift eines Vertretungsberechtigten möglich.

(3) Öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis

Zwischen der Stadtbibliothek und den Benutzerinnen und Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. (vormals: **privatrechtlich**)

§ 4 Allgemeine Benutzungsbedingungen

(1) Verbuchungspflicht von Medien

Vor dem Verlassen der Stadtbibliothek sind alle zur Ausleihe bestimmten mitgeführten Medien aus dem Bestand der Stadtbibliothek unaufgefordert zu verbuchen. Dies geschieht durch das Personal der Bibliothek am dafür vorgesehenen Verbuchungsschalter. Bei der Rückgabe sind die ausgeliehenen Medien an gleicher Stelle zurückzugeben.

(2) Schließfächer

Taschen und ähnliche Behältnisse sind in die dafür vorgesehenen Schließfächer einzuschließen. Die Stadt haftet für Schäden, die im Einzelfall trotz vorschriftsmäßiger Benutzung der Schließfächanlage entstanden sind. Die Haftung entfällt für Geld und Wertsachen sowie für Verluste und Beschädigungen, die durch unbefugte Eingriffe Dritter in die Schließfächanlage entstanden sind. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, nicht bis zum Ende der Öffnungszeiten des jeweiligen Tages freigemachte Schließfächer zu räumen. Die entnommenen Gegenstände können als Fundsachen behandelt werden. Aufgefundene Druckschriften aus dem Eigentum anderer Bibliotheken oder öffentlicher Sammlungen können an diese zurückgegeben werden.

(3) Fotokopien

Für die Beachtung des Urheberrechtes bei Fotokopien urheberrechtlich geschützter Werke, die die/der Benutzer:in auf Geräten erstellt, die die Stadtbibliothek zur Verfügung gestellt hat, ist die/der Benutzer:in allein verantwortlich.

(4) Nutzung technischer Geräte & Internetzugang

Die Stadtbibliothek stellt den Benutzer:innen der Bibliothek eine Spielekonsole sowie EDV-Arbeitsplätze u. a. zur Recherche im Internet zur Verfügung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der kostenlosen Einwahl in das WLAN-Netz der Bibliothek.

Es gelten die einschlägigen Vorschriften im Strafgesetz, Jugendschutzgesetz und Datenschutzrecht. Die Nutzung des Internets und der Spielekonsole sind pro Person zeitlich beschränkt nach Maßgabe des Bibliothekspersonals. Der Abruf jugendgefährdender oder rechtswidriger Dienste oder Inhalte sowie deren Versand sind untersagt. Das Herunterladen und Installieren auf Datenträger mitgebrachter Software auf Geräten der Bibliothek ist ebenfalls untersagt. Die technische oder inhaltliche Manipulation der Geräte sind ausdrücklich verboten. Für Schäden haften Benutzer:innen vollumfänglich, gesetzeswidrige Handlungen werden zur Anzeige gebracht.

Die Stadt Bad Brückenau behält sich weiterhin vor, Benutzer:innen, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, von der Internetnutzung auszuschließen. § 9 dieser Satzung bleibt davon unberührt.

Für im Zuge der Nutzung der technischen Geräte verursachte Schäden an Dateien und Geräten von Benutzer:innen übernimmt die Stadtbibliothek keine Haftung.

(5) Aufenthalt in der Bibliothek

Der Aufenthalt in der Bibliothek ist kostenfrei und zeitlich unbegrenzt möglich. Jedes Verhalten, das den ordnungsgemäßen Bibliotheks-betrieb oder andere Benutzer:innen stört, Personen, Gebäude oder Gegenstände gefährdet, ist in der Stadtbibliothek zu unterlassen.

Benutzer:innen haften für Schäden, die aus dem Missbrauch oder der schuldhaften Beschädigung von Bibliotheksgut und Einrichtungsgegenständen resultieren.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch Aushang in der Bibliothek sowie auf der Website der Stadt und den Online-Kanälen der Stadtbibliothek veröffentlicht.

§ 6 Anmeldung zur Benutzung

(1) Voraussetzungen zur Ausstellung eines Nutzausweises

Benutzer:innen melden sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Ausweises an. Durch eigenhändige Unterschrift des Anmeldeformulars erkennen Benutzer:innen die Benutzungsordnung und die unter § 6 Abs. 2 näher erläuterten, damit verbundenen Datenschutzbestimmungen an.

(2) Datenschutz

Angaben zu Benutzer:innen werden bei der Anmeldung unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen in einem Benutzerkonto elektronisch gespeichert. Im Sinne der Datensparsamkeit werden lediglich Daten erhoben, die für die Nutzung der Bibliothek notwendig sind. Dazu zählen Vor- und Nachname, Geburtsdatum sowie eine Kontaktanschrift samt Telefonnummer und Email-Adresse. Namens- und Adressänderungen sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.

(3) Jugendliche

Bei jugendlichen Benutzer:innen unter 16 Jahren ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeformular erforderlich.

(4) Übertragbarkeit

Der nach erfolgreicher Anmeldung ausgestellte Benutzerausweis gilt nur für die/den jeweilige Benutzer:in und ist nicht auf andere Personen übertragbar.

(5) Verlust

Der Verlust des Benutzerausweises ist unverzüglich anzuzeigen; Ein Ersatzausweis wird gegen Gebühr ausgestellt. Für Schäden infolge eines Missbrauchs des Benutzerausweises haftet die/der Benutzer:in oder der gesetzliche Vertreter.

(6) Rückgabe des Benutzerausweises

Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die/der Benutzer:in die Nutzung beenden möchte, die Stadtbibliothek es verlangt, oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

§ 7 Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung, Rückgabe

(1) Ausleihe von Medien

Die in der Stadtbibliothek vorhandenen Medien können nach Vorlage des Benutzerausweises zur Benutzung außerhalb der Stadtbibliothek entliehen werden. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, die Menge ausleihbarer Medien zu begrenzen, die Nutzung aktueller und populärer Werke auf die Bibliotheksräume zu beschränken sowie entliehene Medien unabhängig von der Leihfrist jederzeit zurückzufordern.

(2) Leihfristen

Die Leihfrist beträgt für Bücher, Comics und Zeitschriften vier Wochen,

für Tonie-Hörfiguren, Tonie-Boxen, CDs, Gesellschafts- und Konsolenspiele zwei Wochen.

(3) Nutzung von Medien

Entlehene Medien, insbesondere Datenträger, dürfen nur mit den dafür vorgesehenen Geräten und unter Beachtung der von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen Voraussetzungen genutzt werden. Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung der von ihr ausgeliehenen Medien entstehen.

(4) Verlängerung

Eine Verlängerung der Leihfrist ist vor dem Ablauf telefonisch, per Mail, online über den Bibliothekskatalog oder persönlich möglich. Die ursprüngliche Leihfrist kann pro Medium zwei Mal um denselben Zeitraum verlängert werden. Die Bibliotheksleitung hat das Recht, aktuelle oder stark nachgefragte Medien von der Möglichkeit der Verlängerung auszunehmen oder zur Verlängerung vorgesehene Medien vorzeigen zu lassen.

(5) Vorbestellung

In der Ausleihe befindliche Medien können kostenfrei vorbestellt werden. Bei Medien, die mehrfach vorbestellt sind, entscheidet der Zeitpunkt der Vorbestellung über die Reihenfolge.

(6) Rückgabe & Medienersatz

Entlehene Medien oder technische Geräte, beispielsweise E-Book-Reader und Tonie-Boxen, sind unbeschadet, sauber und vollständig zurückzugeben. Die Bibliotheksleitung ist dazu befugt, bei Beschädigungen, Verunreinigungen, unsachgemäßen Reparaturen oder fehlenden Teilen, die im Zusammenhang mit der Ausleihe stehen, von der/dem Benutzer:in einen Medienersatz oder eine finanzielle Entschädigung in Höhe des Anschaffungspreises zu verlangen.

(7) Weitergabe von Medien

Die Weitergabe von aus der Stadtbibliothek entliehenen Medien an Dritte ist nicht gestattet. Für entstandene Schäden und Verluste haftet ausschließlich die/der entleihende Benutzer:in.

(8) Urheberrechte

Benutzer:innen verpflichten sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zu beachten. Bei Zuwiderhandlungen haftet ausschließlich die/der entleihende Benutzer:in.

(9) Verlust

Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Die Bibliotheksleitung ist befugt, der/dem Benutzer:in den durch den Verlust entstandenen Schaden in Rechnung zu stellen oder ein gleichwertiges Ersatzexemplar zu verlangen.

§ 8 Leihverkehr

(1) Allgemeines

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Ein Anspruch auf Beschaffung über den Leihverkehr besteht nicht.

(2) Kosten

Im Rahmen des Leihverkehrs entstehende Kosten trägt die/der bestellende Benutzer:in.

(3) Benachrichtigung

Benutzer:innen werden durch die Stadtbibliothek benachrichtigt, sobald bestellte Medien abholbereit sind. Nicht abgeholte Medien werden nach Ablauf ihrer Leihfrist an die liefernde Bibliothek zurückgeschickt, gelieferte Kopien vernichtet. Die durch die Bestellung entstandenen Gebühren bleiben bestehen.

(4) Auflagen

Für die Benutzung der im Leihverkehr beschafften Werke gelten die besonderen Auflagen der liefernden Bibliothek, im Übrigen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

§ 9 Onleihe

(1) Zugang

Die Mitgliedschaft in der Stadtbibliothek berechtigt zum Zugang zur Onleihe E-Ausleihe-Franken. Der Zugang ist mit der Ausweisnummer und einem selbst gewählten Passwort über Desktop-Computer und mobile Endgeräte möglich. Die Nutzung der in der Onleihe angebotenen digitalen Medien unterliegt den allgemeinen Geschäftsbedingungen der divibib GmbH.

(2) Datenschutz

Bei der Nutzung der Onleihe gilt die Datenschutzerklärung der divibib GmbH.

§ Gebühren, Vollstreckung, Einschränkung des Benutzerkontos

(1) Gebühren

Im Rahmen der Nutzung der Stadtbibliothek werden verschiedene Gebühren erhoben. Näheres ist der Stadtbibliotheksgebührensatzung (StGbs) in ihrer jeweils aktuellen Form zu entnehmen.

(2) Vollstreckung

Ist nach dritter Mahnung samt zweiwöchiger Abgabefrist keine Rückgabe säumiger Medien durch die/den Benutzer:in erfolgt, übergibt die Stadtbibliothek den Vorgang an die Stadtkasse der Stadt Bad Brückenau zur Eröffnung eines Vollstreckungsverfahrens. Medien und Versäumnisentgelte werden gegebenenfalls auf dem Rechtsweg eingefordert. Hierdurch entstehen für die/den säumige(n) Benutzer:in zusätzliche Kosten.

(3) Einschränkung des Benutzerkontos

Kommt ein(e) Benutzer:in der Aufforderung nach Rückgabe entliehener Medien nicht nach oder verfügt über noch ausstehende Gebühren, ist die Stadtbibliothek berechtigt, die Ausleihe weiterer Medien an sie/ihn

einzustellen und zu diesem Zweck das Benutzerkonto einzuschränken oder zu sperren.

§ 11 Hausordnung

Die Stadtbibliothek kann eine Hausordnung erlassen, die von Benutzer:innen und Besucher:innen beim Aufenthalt in den Räumlichkeiten zu berücksichtigen ist. Näheres ist der Hausordnung in ihrer jeweils aktuellen Form zu entnehmen. Die Hausordnung liegt in der Stadtbibliothek in gedruckter Form zur Einsichtnahme aus.

§ 12 Weisungs- und Ausschlussrecht

(1) Weisungsrecht

Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, Benutzer:innen Weisungen zu erteilen.

(2) Ausschluss

Personen, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder der Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbibliothek vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01. Februar 2004 außer Kraft.

Bad Brückenau, den 08.09.2022

Jürgen Pfister
Zweiter Bürgermeister